

## Eheschließung mit einer oder einem ausländischen Staatsangehörigen anmelden

**Standesamt Höchenschwand, Waldshuter Str. 2, 79862 Höchenschwand**

**Tel.: 07672-4819-12 oder 07672-4819-0**

**Email: [iris.schuler@hoechenschwand.de](mailto:iris.schuler@hoechenschwand.de) oder [rathaus@hoechenschwand.de](mailto:rathaus@hoechenschwand.de)**

Wenn Sie und Ihr Partner / Partnerin heiraten möchten, müssen Sie die beabsichtigte Eheschließung anmelden.

Besitzt eine der eheschließenden Personen eine ausländische Staatsangehörigkeit, müssen Sie einige Besonderheiten beachten.

### Voraussetzungen

- Die Eheschließenden
  - müssen volljährig sein,
  - müssen unverheiratet sein beziehungsweise dürfen sich nicht schon in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft befinden und
  - dürfen nicht in gerader Linie (zum Beispiel Eltern und Kinder) verwandt beziehungsweise Geschwister oder Halbgeschwister sein.
- Durch das jeweilige Heimatrecht des ausländischen Partners oder der ausländischen Partnerin dürfen sich keine gesetzlichen Ehehindernisse ergeben.

### Erforderliche Unterlagen

- gültiger Personalausweis, Reisepass oder Identifikationsnachweis des ausländischen Partners oder der ausländischen Partnerin
- Geburtsurkunde oder bei Beurkundung der Geburt im Inland einen beglaubigten Ausdruck aus dem Geburtenregister mit Hinweisteil oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch mit Hinweisteil
- erweiterte Meldebescheinigung der Meldebehörde. Sie darf nicht älter als vier Wochen sein. Verwechseln Sie die erweiterte Meldebescheinigung nicht mit aufenthaltsrechtlichen Erlaubnissen für ausländische Staatsangehörige. Wenn Sie in der Gemeinde Höchenschwand gemeldet sind, brauchen Sie hier nichts zu veranlassen.
- [Ehefähigkeitszeugnis](#) aus dem Heimatstaat der ausländischen Partnerin oder des ausländischen Partners.

Die zuständige Stelle kann weitere Unterlagen verlangen, zum Beispiel eine Einbürgerungsurkunde, etc...

## Verfahrensablauf

Sie melden sich in den meisten Fällen mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin beim Standesamt Ihres Wohnortes persönlich an. Ist Ihr Partner oder Ihre Partnerin verhindert, müssen Sie eine schriftliche Vollmacht (Beitrittserklärung) vorlegen. Darin bestätigt die jeweils andere Person, dass sie mit der Anmeldung der Eheschließung einverstanden ist.

Sind Sie als Paar aus wichtigen Gründen verhindert, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Standesamt auf.

Stellt das Standesamt kein Ehehindernis fest, teilt es Ihnen dies mit. Die Mitteilung, dass Sie alle Voraussetzungen zur Eheschließung erfüllen, gilt für sechs Monate. Ansonsten müssen Sie die Eheschließung erneut anmelden.

**Hinweis:** Für fremdsprachige Urkunden müssen Sie lückenlose Übersetzungen in deutscher Sprache vorlegen. Diese fertigen in Deutschland öffentlich bestellte und vereidigte Übersetzer oder Übersetzerinnen an.

Ausländische Urkunden benötigen häufig auch eine Überbeglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde ([Apostille](#)) oder die deutsche Auslandsvertretung im Heimatstaat ([Legalisation](#)).

Bei einer Reihe von Staaten muss eine kostenpflichtige und zeitaufwendige Prüfung der Urkunden vor Ort auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit durchgeführt werden. Zuständig dafür sind die Deutsche Auslandsvertretung oder von ihr beauftragte Vertrauensanwälte und Vertrauensanwältinnen.

## Kosten

- Prüfung der Ehefähigkeit (mit ausländischem Recht): EUR 110,00
- Prüfung der Ehefähigkeit (mit ausländischem Recht) und Durchführung eines Befreiungsverfahrens: EUR 130,00
- Aufnahme einer Niederschrift über die Versicherung an Eides statt: EUR 35,00
- Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für ausländische Staatsangehörige: EUR 40,00
- Durchführung und Beurkundung einer Eheschließung: EUR 45,00
- standesamtliche Trauung außerhalb der üblichen Dienstzeiten: EUR 110,00
- standesamtliche Trauung vor einem anderen Standesamt in Baden-Württemberg als dem Standesamt, bei dem Sie die Eheschließung angemeldet haben: EUR 45,00
- Ggf. Eheurkunde deutsch oder international: EUR 20,00
- Stammbuch: je nach Auswahl

**Hinweis:** Weitere Kosten beim Standesamt oder bei Justizbehörden sind möglich, beispielsweise für die Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils bei der Landesjustizverwaltung oder Befreiung vom Ehefähigkeitszeugnis

### Bearbeitungsdauer

hängt vom Einzelfall ab

### Vertiefende Informationen

Ausführliche Informationen über den internationalen Urkundenverkehr und die Legalisation von Urkunden bietet das Auswärtige Amt.

### Sonstiges

Stellt der Heimatstaat Ihres ausländischen Partners oder ihrer ausländischen Partnerin keine Ehefähigkeitszeugnisse aus, können Sie sich beim Standesamt über die Möglichkeit einer Befreiung erkundigen. Der Standesbeamte oder die Standesbeamtin nimmt den Antrag an und leitet ihn weiter.

### Rechtsgrundlage

- [§ 11 Personenstandsgesetz \(PStG\) \(Zuständigkeit\)](#)
- [§ 12 Personenstandsgesetz \(PStG\) \(Anmeldung der Eheschließung\)](#)
- [§ 13 Personenstandsgesetz \(PStG\) \(Prüfung der Ehevoraussetzungen\)](#)
- [§ 28 Personenstandsverordnung \(PStV\) \(Anmeldung\)](#)
- [§ 29 Personenstandsverordnung \(PStV\) \(Eheschließung\)](#)
- [§ 1309 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\) \(Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer\)](#)
- [§ 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes \(PStG-DVO\) \(Erhebung von Gebühren und Auslagen\)](#) in Verbindung mit [Anlage 1 \(Gebührenverzeichnis\)](#)

**Bitte beachten Sie: Das Merkblatt dient ausschließlich zur allgemeinen Information. Die erforderlichen Dokumente sind auf jeden Fall mit dem Standesamt abzustimmen**